

# JUNGE PHILOLOGEN

Junge Philologen  
im Deutschen  
Philologenverband



**Mobbing - Drogen - Gewalt**  
Rechtstipps für Lehrkräfte

Jetzt Mitglied werden: [www.junge-philologen.de](http://www.junge-philologen.de)

## Dürfen Schüler mit dem Handy heimliche Fotos oder Videos vom Lehrer bzw. vom Unterrichtsgeschehen machen?

**NEIN.**

Zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht eines Menschen gemäß Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Grundgesetz gehört auch das Recht am eigenen Bild. Bereits die Anfertigung von Foto- oder Filmaufnahmen einer Person kann eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen, auch wenn keine Verbreitungsabsicht besteht.

Unter Umständen kann das Herstellen von Fotos und Filmen auch strafrechtlich relevant sein: gemäß § 201a Strafgesetzbuch (StGB) ist es eine Straftat, wenn von einer Person unbefugt Bildaufnahmen in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum gemacht werden und dadurch deren höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt wird. Dies ist z.B. bei Aufnahmen in Umkleidekabinen oder Toiletten der Fall. Demgegenüber ist das Klassenzimmer Ort der Dienstausübung und kein höchstpersönlicher Lebensbereich einer Lehrkraft, so dass Aufnahmen vom Unterrichtsgeschehen nicht gemäß § 201a StGB strafbar sind.

Wenn bei einem Video auch gleichzeitig eine Tonspur aufgezeichnet wird, so kommt eine Strafbarkeit gemäß § 201 StGB in Betracht. Danach ist es eine Straftat, wenn das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einem Tonträger aufgenommen wird.

## Dürfen solche Fotos oder Videos im Internet veröffentlicht werden?



**NEIN.**

Die Straftatbestände der §§ 201a, 201 StGB stellen auch das „Gebrauchen“ der unbefugt hergestellten Aufnahme oder deren „Zugänglichmachen an Dritte“ und damit das Einstellen ins Internet unter Strafe.

Daneben ist die Verletzung des Rechts am eigenen Bild auch nach dem Kunsturhebergesetz strafbar. Gemäß § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ein Verstoß hiergegen ist eine Straftat, § 33 KunstUrhG.

### **Was kann ein Lehrer gegen Fotos, Videos oder beleidigende Äußerungen über ihn im Internet unternehmen?**

Bei einer rechtswidrigen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts z.B. durch eine unbefugte Veröffentlichung eines Bildes im Internet besteht ein zivilrechtlicher Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung. Der Betroffene sollte den Seitenbetreiber direkt anschreiben und auffordern, das Bild bzw. Video aus dem Netz zu nehmen. Wenn dieser nicht reagiert, sollte ein Rechtsanwalt aufgesucht werden.

Beim Verdacht einer Straftat sollte Strafanzeige bei der Polizei gestellt werden. Im Falle von beleidigenden Äußerungen z.B. in Internetforen sollte sich die Lehrkraft an den Dienstvorgesetzten wenden, der auch einen Strafantrag stellen kann (§ 194 Abs. 3 StGB).

### **Unter welchen Umständen dürfen Schülerhandys auf verdächtige Inhalte untersucht werden?**

Die Lehrkraft sollte den Schüler auffordern, ihm das Handy auszuhändigen. Finden sich auf dem Handy z.B. pornografische oder gewaltverherrlichende Videos, so sind die Eltern zu informieren und die Polizei in Kenntnis zu setzen. Die Polizei kann das Handy samt Speicherkarte aufgrund einer staatsanwaltlichen Anordnung beschlagnahmen.

Verweigert der Schüler die Herausgabe des Handys, so darf von schulischer Seite keine Gewalt zur Gewahrsamerlangung angewendet werden. Die Polizei ist zu informieren.



### **Welche Konsequenzen drohen Schülern, wenn Sie eine Straftat begehen?**

Eine Strafmündigkeit besteht erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Es findet daher das Jugendgerichtsgesetz (JGG) Anwendung, das in erster Linie erzieherische Weisungen und Auflagen vorsieht (z.B. Sozialstunden). Im Übrigen besteht keine grundsätzliche Verpflichtung von Lehrkräften, bei strafrechtlichen Verstößen sogleich die Polizei einzuschalten. Die Schulleitung hat einen Spielraum, ob die Behörden konsultiert werden oder ob man

es bei schulischen Maßnahmen belässt. Die Nichtanzeige von Straftaten ist nur bei ganz gravierenden Verbrechen wie Raub, Totschlag oder Mord strafrechtlich verboten (§ 138 StGB).

**Welche schulischen Disziplinarmaßnahmen können gegen Schüler verhängt werden, die Lehrermobbing im Internet betreiben?**

Nach der Rechtsprechung werden auch ein Unterrichtsausschluss und sogar ein Schulverweis als rechtmäßig angesehen.

**Ein Lehrer hat den Verdacht, ein Schüler habe Drogen oder Waffen bei sich. Darf er die Sachen des Schülers durchsuchen?**

**Grundsätzlich NEIN.**

Eine Durchsuchung ist nur der Polizei erlaubt. Die Lehrkraft darf die Sachen eines Schülers nur mit dessen Einverständnis durchsuchen.

Zulässig ist es, den Schüler zu bitten, seine Tasche zu öffnen. Ebenfalls zulässig ist es, ihn zu fragen, ob er etwas gegen eine Durchsuchung seiner Sachen einzuwenden habe. Wenn sich der Schüler nicht eindeutig einer Durchsuchung widersetzt, so ist dies als Einwilligung zur Durchsuchung anzusehen.

Weigert sich der Schüler, eine Durchsuchung über sich ergehen zu lassen oder Drogen/Waffen herauszugeben, so sollten die Eltern benachrichtigt und/oder die Polizei gerufen werden.



**Darf ein Lehrer einen Schüler durchsuchen, wenn er den Verdacht hat, dieser habe Waffen oder Drogen bei sich ?**

**NEIN.**

Eine solche Maßnahme ist der Polizei vorbehalten. Außerdem sind die Eltern zu informieren.

**Schüler der Schule verkaufen auf dem Schulhof Drogen.  
Was ist zu tun?**

Es sollten die Eltern informiert und die Polizei benachrichtigt werden. Die Schule kann außerdem eigene Ordnungsmaßnahmen verhängen.

Werden die Drogen von Jugendlichen verkauft, die nicht Schüler der Schule sind, so ist umgehend die Polizei zu benachrichtigen. Daneben steht der Lehrkraft auch ein Recht zur Festnahme nach § 127 Strafprozessordnung (StPO) zu:

Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.

**Darf der Lehrer einem Schüler gefährliche Waffen oder  
Gegenstände wegnehmen?**

Lehrkräfte haben gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes eine Betreuungs- und Erziehungspflicht. Demnach müssen sie versuchen, Gefahren, die ihren Schülern drohen, abzuwenden. Außerdem müssen sie auch die Gefahren unterbinden, die von ihren Schülern ausgehen.

**Müssen Lehrer bei einem handgreiflichen Streit zwischen  
Schülern körperlich einschreiten?**



**JA.**

Aufgrund der Aufsichts- und Betreuungspflicht von Lehrkräften ist ein Einschreiten zwingend vorgeschrieben. Diese Pflicht besteht auch, wenn damit eine Gefahr für die Gesundheit des Lehrers verbunden ist. Die Lehrkraft sollte jedoch defensiv bleiben und nur den unbedingt notwendigen körperlichen Zwang anwenden (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

**Dürfen Schulen das Tragen von Kleidungsstücken mit  
militärischem bzw. neonazistischem Hintergrund verbieten?**

### JA.

Dies kann in der Schulordnung geregelt werden. Lässt das Tragen bestimmter Kleidungsstücke oder Symbole eine besondere Gewaltbereitschaft vermuten, so ist ein Verbot dieser Kleidungsstücke in der Schule rechtmäßig. Das Eingreifen von Lehrern kann auch ohne Schulordnung gerechtfertigt sein, wenn aufgrund der Kleidung eine Störung der schulischen Ordnung gegeben ist (z.B. Einsatz von Springerstiefeln als Waffe oder offenes Tragen von verfassungsfeindlichen Symbolen). Diese gefährlichen Gegenstände dürfen dann von der Lehrkraft einzogen werden (s.o.).

**Dürfen Schülern die Zigaretten weggenommen werden, wenn diese auf dem Schulgelände rauchen?**

### NEIN.

Bei Verstößen gegen das Rauchverbot sind aber erzieherische Einwirkungen/Ordnungsmaßnahmen möglich.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Dieses Merkblatt kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Mitglieder des Philologenverbandes erhalten Rechtsberatung und Rechtsschutz über Ihren Landesverband.



**Jetzt Mitglied werden: [www.junge-philologen.de](http://www.junge-philologen.de)**



### LITERATURHINWEISE:

**„Nicht alles was geht, ist auch erlaubt!“**

Urheber- und Persönlichkeitsrechte im Internet · [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)

**„Im Netz der neuen Medien“**

Handreichungen für Lehrkräfte · [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)

**„Mobbing von Lehrkräften im Internet“**

Handlungsempfehlungen · [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)

Herausgeber:

Junge Philologen im Deutschen Philologenverband

Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin

Tel.: (030) 4081-6781 · Fax: (030) 4081-6788

[info@junge-philologen.de](mailto:info@junge-philologen.de) · [www.junge-philologen.de](http://www.junge-philologen.de)

Bearbeitet von:

Stefan Avenarius, PhV-NW

## Profession Start/Profession Plus



**Flexibel wie  
das Leben**

### Ihr finanzieller Rückhalt bei Dienstunfähigkeit

Ihre Arbeitskraft sichert Ihnen Ihre Existenz! Mit ihr erwirtschaften Sie Ihr Einkommen, das die Verpflichtungen des Alltags deckt und den Lebensstandard sichert. Was passiert, wenn Ihre Arbeitskraft durch einen Unfall oder auch durch eine Krankheit verloren geht? Wer kommt dann für Ihre Lebenshaltungskosten auf?

Das Risiko Dienstunfähigkeit ist nicht zu unterschätzen: Nach dem letzten Versorgungsbericht der Bundesregierung erreicht aus gesundheitlichen Gründen bereits jeder dritte Beschäftigte im Öffentlichen Dienst seine gesetzliche Altersgrenze nicht.

### Wir versichern den Öffentlichen Dienst!

Weitere Informationen unter:

[www.nur-fuer-mitglieder.de](http://www.nur-fuer-mitglieder.de)

[verbaende@muenchener-verein.de](mailto:verbaende@muenchener-verein.de)

Kostenfreie Hotline: 0800-8007008

Egal, ob Sie Lehramtsanwärter oder Beamter auf Lebenszeit sind, die finanziellen Ausfälle bei einer Dienstunfähigkeit sind enorm! Besonders als Beamter auf Widerruf und auf Probe haben Sie bei Krankheit und Freizeitunfall noch keinerlei Versorgungsansprüche.

Sichern Sie sich ab mit **Profession**, der Dienstunfähigkeitsversicherung des MÜNCHENER VEREIN. Besonders günstige Einstiegspreise nutzen Lehramtsanwärter mit **Profession Start**.



Senden Sie noch heute den Rückantwortcoupon per Post zurück oder per Fax an 089/5152-3281!

**Ja, ich möchte mich unverbindlich über folgende Vorsorgemöglichkeiten informieren:**

#### **BONUS CARE-B**

Die private Krankenversicherung für Beihilfeberechtigte

Name/Vorname: .....

#### **Profession Start/Plus**

Finanzieller Rückhalt durch eine Dienstunfähigkeitsversicherung

Straße/Nr.: .....

#### **Sonstiges:**

\_\_\_\_\_

PLZ/Ort: .....

Geburtsdatum: .....

Telefon: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

Verband: .....

#### **Kostenlose Broschüre**

Die aktuellen Beihilfevorschriften

Datum, Ort: .....

Ich bin einverstanden, dass mich der MÜNCHENER VEREIN über Vorsorgethemen informiert. Eine Speicherung meiner persönlichen Daten zu diesem Zweck kann ich jederzeit widerrufen.

Unterschrift: .....

## BONUS CARE-B

### Ihre leistungsstarke Krankenversicherung

Ihre ideale Krankenvorsorge passt sich Ihren Beihilfavorschriften und vor allem Ihren persönlichen Ansprüchen an.

Mit BONUS CARE-B profitieren Sie mehrfach: Sichern Sie die Kosten, die Sie im Krankheitsfall von Ihrem Dienstherrn nicht ersetzt bekommen, ab und nutzen Sie zugleich hervorragende Vorteile, wie z. B.:

- 6 Monate Beitragsfreistellung bei Elterngeldbezug
- Bis zu 4 Monatsbeiträge Gesundheitsprämie bei Leistungsfreiheit, ausgenommen Vorsorgeuntersuchungen
- Optimale Erstattung von Hilfsmitteln

#### Herausragend!!!

6 Monate Beitragsfreistellung bei Elterngeldbezug

Zusätzlich können Sie Ihren Krankenversicherungsschutz mit weiteren speziellen Leistungen ergänzen, wie z. B.:

- Zweibettzimmer mit Chefarztbehandlung für Beihilferechtigte mit Regelleistung
- oder auch Einzelzimmer-Belegung wählbar

### Überzeugen Sie sich selbst von BONUS CARE-B!



Entgelt zahlt Empfänger

### Sorgenfrei durchs Leben!

Weitere Informationen unter:  
[www.nur-fuer-mitglieder.de](http://www.nur-fuer-mitglieder.de)  
[verbaende@muenchener-verein.de](mailto:verbaende@muenchener-verein.de)  
 Kostenfreie Hotline: 0800-8007008

Deutsche Post   
 WERBEANTWORT

MÜNCHENER VEREIN  
 Versicherungsgruppe  
 Geschäftsbereich Verbände  
 Pettenkoflerstraße 19  
 80336 München